

### 3. Satzung der Stadt Beckum zur Änderung der Satzung zur Förderung der Kindertagespflege (Kindertagespflegegesetz)

#### Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit §§ 22 bis 26 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) in Verbindung mit §§ 21 bis 24 Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (KiBiz) – (Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch) hat der Rat der Stadt Beckum am \_\_\_\_\_ folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1

Die Satzung zur Förderung der Kindertagespflege der Stadt Beckum vom 25. Mai 2020 wird wie folgt geändert:

- 1 § 12 Absätze 3 bis 4 werden gestrichen.
- 2 § 12 „Betreuungsfreie Zeiten – Urlaub, Fortbildung, Vertretung“ wird in „§ 12 Betreuungsfreie Zeiten“ umbenannt.
- 3 Nach § 12 wird „§ 12a – Vertretung“ neu eingefügt:  
„§ 12a – Vertretung
  - (1) Sofern Kinder während der betreuungsfreien Zeiten oder aufgrund des Ausfalls der Kindertagespflegeperson eine Betreuung benötigen, können die Kindertagespflegeperson oder auch die Eltern mit der beauftragten Fachberatungsstelle Kontakt aufnehmen. Um eine vertraute und verlässliche Vertretung gewährleisten zu können, ist die Kontaktaufnahme der Vertretungskraft zu den Kindern bereits im Vorfeld einer Vertretungssituation wichtig.
  - (2) Folgende Vertretungsmodelle werden angeboten:
    - a) Die anerkannten freien Träger der Jugendhilfe stellen in der Regel eine Vertretung mit eigenen Vertretungskräften sicher.
    - b) Kindertagespflegepersonen, die im Verbund in einer selbstständig geführten Großtagespflegestelle betreuen, können sich zu dritt zusammenschließen, um die Vertretung zu regeln.
    - c) Für alle anderen selbstständigen Kindertagespflegepersonen steht eine allgemeine Vertretungskraft bereit.
    - d) Alternativ besteht die Möglichkeit, dass sich Kindertagespflegepersonen gegenseitig vertreten, wenn bei beiden Kindertagespflegepersonen Plätze nicht belegt sind (Tandem-Modell). Dieses Vertretungsmodell ist der Stadt Beckum im Voraus anzuzeigen.
    - e) Kindertagespflegepersonen können sich außerdem bewusst dazu entschließen, belegbare Plätze für Vertretungen freizuhalten. Dieses Vertretungsmodell ist der Stadt Beckum ebenfalls im Voraus anzuzeigen.

- (3) Die allgemeine Vertretungskraft sowie die Kindertagespflegeperson, die nach Absatz 2 Buchstabe d oder e Kinder in Vertretung für eine andere Kindertagespflegeperson betreut, haben der Stadt Beckum einen Nachweis über die tatsächlich geleisteten Vertretungsstunden zu erbringen. Die allgemeine Vertretungskraft legt der Stadt Beckum außerdem regelmäßig eine Liste vor, welche alle Kinder und Kindertagespflegepersonen umfasst, die grundsätzlich eine Vertretung in Anspruch nehmen möchten.“

**4 § 14 Absatz 7 wird nach Satz 2 wie folgt ergänzt:**

„Im Falle einer tatsächlichen Vertretung nach § 12a Absatz 2 Buchstabe e wird die nach dem Betreuungsumfang berechnete Geldleistung, die über die Freihaltepause nach § 18 Absatz 3 hinausgeht, zusätzlich vergütet.“

**5 § 18 wird wie folgt neu gefasst:**

**„§ 18 – Zuschuss für Vertretungsregelungen**

- (1) Anstellungsträgerinnen und Anstellungsträger können für Vertretungskräfte in den Großtagespflegestellen für nachgewiesene Arbeitgeber(innen)kosten einen Zuschuss von bis zu 300,00 Euro monatlich pro Großtagespflegestelle beantragen. Voraussetzung ist, dass die Arbeitgeberkosten für die Vertretungskraft monatlich 300,00 Euro übersteigen. Die Arbeitgeber(innen)kosten sind nach Ablauf des Kalenderjahres bis zum 15. Januar nachzuweisen, sofern die Abrechnungen nicht monatlich eingereicht werden.
- (2) Sofern eine Großtagespflegestelle in einem Verbund von drei selbständigen Kindertagespflegepersonen geführt wird, erhält die dritte Kindertagespflegeperson einen Zuschuss von 300,00 Euro monatlich für die Bereitstellung der Vertretung in dieser Großtagespflegestelle.
- (3) Kindertagespflegepersonen, die einen Platz für ein Vertretungstagespflegekind freigehalten, erhalten monatlich eine Freihaltepause in Höhe von 150,00 Euro pro Platz.“

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.